

97. Wird die Rechtsbeständigkeit eines eigenhändigen Testaments dadurch berührt, daß der Erblasser bei der Errichtung annimmt, er errichte ein nach drei Monaten kraftlos werdendes Nottestament, und daß er nach dem Ablaufe der drei Monate die Vernichtung der Testamentsurkunde nur deshalb unterläßt, weil er glaubt, das Testament sei bereits außer Kraft getreten?

IV. Zivilsenat. Urtr. v. 11. Mai 1922 i. S. C. u. Gen. (Rl.) w. R. (Bekl.) IV 331/21.

I. Landgericht Braunschweig. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Der am 26. Februar 1919 verstorbene Ehemann der Beklagten hat eine von ihm am 4. August 1914, dem Tage vor seiner Bestellung zum Kriegsdienst, unter Angabe des Ortes und Tages der Errichtung eigenhändig geschriebene und unterschriebene, bis zu seinem Tode in seiner Wohnung im Geldschrank verwahrt gewesene Urkunde hinterlassen, laut der er sein ganzes Vermögen seiner Ehefrau vermacht hat. Der Gemeindevorstand seines Wohnorts, der zufolge einer Besprechung mit ihm den Text der Urkunde entworfen hatte, hat seine Unterschrift beglaubigt. Die Beklagte befindet sich im Besitze der Erbschaft. Sie nimmt auf Grund der Urkunde als eines eigenhändigen Privattestaments das alleinige Erbrecht für sich in Anspruch. Die Kläger würden im Falle der gesetzlichen Erbfolge als Geschwister des

Erblässers zu seinen Erben gehören. Sie haben auf Feststellung ihres gesetzlichen Erbrechts, Auseinandersetzung, Auskunft und Rechnungslegung Klage erhoben, indem sie geltend machten, das hinterlassene Testament sei nur als Dorf testament gewollt und als solches wegen Fehlens der vorgeschriebenen Form nicht zustande gekommen; notfalls sei es infolge der von den gesetzlichen Erben in einer Eingabe an das Nachlassgericht erklärten Anfechtung nichtig. Das Landgericht gab der Klage statt, das Berufungsgericht wies sie ab. Die Revision der Kläger blieb ohne Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsgericht unterstellt zugunsten der Kläger, daß der Erblasser, nachdem er am Vormittage des 4. August 1914 den vergeblichen Versuch der Errichtung eines gerichtlichen Testaments gemacht habe, die Aufnahme eines Nottestaments durch den Gemeindevorsteher angeregt habe, und daß beide die von diesem entworfene und beglaubigte Niederschrift des Erblassers für ein gültiges Nottestament im Sinne des § 2249 BGB. angesehen haben, daß nur die durch § 2252 Abs. 1 BGB. beschränkte Gültigkeitsdauer habe. Hieraus ergebe sich jedoch nicht, daß der Erblasser nur ein Nottestament habe errichten, jede andere rechtlich mögliche Testierform dagegen habe ablehnen wollen. Nachdem ihm die gerichtliche Testamentsaufnahme nicht geglückt sei, habe ihm nur daran liegen können, noch vor seiner auf den 5. August 1914 festgesetzten Bestellung zum Heeresdienste seinen letzten Willen in urkundlich gültiger Form niederzulegen. Die Art der Form sei ihm gleichgültig gewesen, wenn sie nur Rechtsbeständigkeit und Unanfechtbarkeit gewährte. Hätte ihm der Gemeindevorsteher eröffnet, daß wegen Ausbleibens der bestellten Zeugen und der Unmöglichkeit, andere zu beschaffen, die Aufnahme eines Gemeindefestaments unterbleiben müsse, daß der Erblasser aber durch die eigenhändige Niederschrift und Unterzeichnung des Entwurfs privatim testieren könne und daß eine solche letztwillige Verfügung sogar unbeschränkt gültig sei, so würde der Erblasser nicht anders gehandelt haben. Denn daß es ihm etwa gar darauf angekommen sei, nur auf drei Monate, gleichsam provisorisch zu testieren, und daß er aus diesem Grunde die Form des Gemeindefestaments gewählt habe, sei weder behauptet noch ersichtlich. Bei Kenntnis der Nichtigkeit seiner letztwilligen Verfügung als Gemeindefestament würde der Erblasser sie als Privattestament gewollt haben. Sie gelte daher nach § 140 BGB. als solches, da sie den Erfordernissen des § 2231 Nr. 2 BGB. nach jeder Richtung genüge. Daß sie den damaligen wahren letzten Willen des Erblassers wiedergebe, sei von den Klägern nicht bestritten.

Die danach getroffenen tatsächlichen Feststellungen rechtfertigen die Annahme eines rechtswirksamen eigenhändigen Testaments, ohne

daß dafür der § 140 BGB. heranzuziehen wäre. Die vorliegende Urkunde enthält die Bestimmung eines Erben durch einseitige Verfügung von Todes wegen, ist also inhaltlich ein Testament (§ 1937 BGB.). Der Erblasser hat auch ein Testament errichtet, nicht etwa bloß eine Vorarbeit zu einem erst später zu errichtenden Testamente fertigen wollen, und er hat eine der wahlweise zugelassenen Testamentenformen gewählt, zwar nicht die außerordentliche Testamentenform des § 2249 BGB., an die er und der von ihm angegangene Gemeindevorsteher nach der Unterstellung des Berufungsgerichts gedacht haben, wohl aber die ordentliche Testamentenform des § 2231 Nr. 2 BGB. Damit ist das Testament zustande gekommen. Ob eine letztwillige Verfügung wegen eines Willensmangels nichtig ist, bestimmt sich nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 116 bis 118 BGB. Von den dort vorgesehenen Nichtigkeitsgründen kommen diejenigen des § 116 (Satz 2) und des § 117 bei einer letztwilligen Verfügung überhaupt nicht in Betracht, da sie nur für empfangsbedürftige Willenserklärungen gelten. Der auch bei einer letztwilligen Verfügung Nichtigkeit bewirkende Mangel der Ernstlichkeit (§ 118) aber ist nach dem festgestellten Sachverhalte nicht gegeben. Andere Willensmängel können nur zur Entkräftung des Testaments im Wege der Anfechtung nach den §§ 2078 ff. BGB. führen. Nach dem Klagevortrag hat sich der Erblasser über die Gültigkeitsdauer des Testaments in einem Irrtume befunden. Er soll angenommen haben, daß das Testament mit dem Ablaufe der für das Gemeindefestament in § 2252 BGB. vorgesehenen Dreimonatsfrist seine Kraft verliere. Ein solcher Irrtum betrifft nicht den Inhalt der Erklärung im Sinne des § 2078 Abs. 1. Denn der Erblasser hat inhaltlich weder etwas anderes noch mehr erklärt, als er wollte. Er hat seine Ehefrau (schlechthin und nicht etwa nur unter der Bedingung, daß er innerhalb der nächsten drei Monate nach der Errichtung des Testaments verstorbe, als Erbin einsetzen wollen. Er hat also die von ihm erklärte unbedingte Erbinsetzung auch gewollt; sein Wille soll nur von einer irrigen rechtlichen Vorstellung beeinflusst worden sein. Dieser Fall könnte unter den § 2078 Abs. 2 gebracht werden, wenn der Erblasser durch die irrige Annahme, daß mit dem Ablauf der Dreimonatsfrist die Kraftlosigkeit der Verfügung eintrete, zu der Verfügung bestimmt worden wäre, d. h. wenn er bei Kenntnis der wirklichen Rechtslage die Verfügung nicht getroffen haben würde (RGZ. Bd. 59 S. 38). Ein derartiger ursächlicher Zusammenhang zwischen Irrtum und Verfügung wird jedoch vom Berufungsgericht verneint. Dieses stellt ausdrücklich fest, daß der Erblasser so, wie geschehen, auch dann verfügt haben würde, wenn er gewußt hätte, daß er ein unbeschränkt gültiges Privat testament errichte. Aus diesen Gründen ist auch die im Be-

rufungsurteil ausgesprochene Ablehnung der Anfechtbarkeit des Testaments rechtlich zu billigen.

Das Berufungsgericht hat auch geprüft, ob das Testament von dem Erblasser etwa widerrufen worden sei. Es führt aus: Die Kläger wollten augenscheinlich einen Widerruf daraus folgern, daß der Erblasser sich von vornherein dessen bewußt gewesen sei, die irrigerweise als Nottestament angesehene letztwillige Verfügung habe nach Ablauf von drei Monaten seit dem Errichtungstag ihre Gültigkeit verloren, und daß er im Vertrauen darauf sie weder vernichtet noch durch ein rechtswirksames Testament ersetzt habe. Allein weder die von dem Gemeindevorsteher bezeugten Äußerungen gegenüber diesem, noch die — als richtig zu unterstellende — Bemerkung des Erblassers gegenüber einem Bruder reichten zur Annahme von den Widerruf begründenden schlüssigen Handlungen aus. Dieser Annahme stehe entgegen, daß der Erblasser die Testamentsurkunde vom 4. August 1914 unverändert, unversehrt und wohl verwahrt bis zu seinem Tode im Geldschrank habe liegen lassen und daß namentlich für eine Sinnesänderung in der Richtung, daß an die Stelle der in der Urkunde festgesetzten alleinigen Erbfolge der Ehefrau die gesetzliche Erbfolge treten sollte, nicht das geringste beigebracht sei.

Diese Ausführung, an die sich im Berufungsurteil weitere Erörterungen zur Frage des Widerrufs schließen, ist in ihrer rechtlichen Grundlage den Klägern noch zu günstig. Das Bürgerliche Gesetzbuch läßt die Aufhebung einer letztwilligen Verfügung nur in den durch die §§ 2253 bis 2258 bestimmten Formen zu (RG. bei Gruchot Bd. 63 S. 477). Von den angeführten Vorschriften kommt hier nur der den Widerruf durch schlüssige Handlungen betreffende § 2255 BGB. in Betracht. Ein Testament kann danach in der Weise widerrufen werden, daß der Erblasser in der Absicht, es aufzuheben, die Testamentsurkunde vernichtet oder an ihr Veränderungen vornimmt, durch die der Wille, eine schriftliche Willenserklärung aufzuheben, ausgedrückt zu werden pflegt. Durch andere schlüssige Handlungen als die einer Vernichtung oder Veränderung der Testamentsurkunde kann die Aufhebung somit nicht erfolgen. Da der Erblasser eine Vernichtung oder Veränderung nicht vorgenommen hat, liegt kein wirksamer Widerruf vor. Auf die Gründe, aus denen er solche Handlungen unterlassen hat, oder darauf, ob er hinsichtlich der Erbfolge, die nach ihm eintreten sollte, anderen Sinnes geworden war, kommt es nicht an.

Die Revision versucht auch gar nicht, darzulegen, daß die von den Klägern vorgebrachten Tatsachen unter dem Gesichtspunkte des Widerrufs verwertbar seien. Sie macht aber geltend, daß das vom Berufungsgericht nur unter diesem Gesichtspunkt gewürdigte Verhalten des Erblassers nach Ablauf der drei Monate für die Feststellung des

dem Erblasser zur Zeit der Testamentserrichtung innewohnenden Willens hätte herangezogen werden müssen. Es handelt sich dabei um die schon erwähnten Äußerungen des Erblassers zu dem Gemeindevorsteher und zu einem Bruder, die alsbald nach dem Ablaufe der Dreimonatsfrist, und um eine Äußerung des Erblassers zu seiner Mutter, die während seiner letzten Krankheit gemacht worden sein soll. Die Äußerungen mögen — wenn sie nicht, was das Berufungsgericht als möglich hinstellt, nur zur Verschleierung der eigenen wahren Meinung gegenüber lästigen Mahnern und Fragern bestimmt gewesen sein sollten — einen Schluß darauf zulassen, daß der Erblasser zu den verschiedenen Zeiten geglaubt habe, das Testament vom 4. August 1914 sei mit dem Ablauf von drei Monaten nach seiner Errichtung kraftlos geworden. Es würde dann aber keinesfalls mehr vorliegen, als daß die von dem Berufungsgericht für die Zeit der Testamentserrichtung unterstellte irrige Vorstellung des Erblassers noch bis in die Zeit seiner letzten Krankheit fortgedauert habe. Aus diesem Umstande brauchte das Berufungsgericht kein Bedenken gegen die von ihm aus dem sonstigen Sachverhalte gewonnene Überzeugung zu entnehmen, daß der Erblasser so, wie geschehen, auch dann letztwillig verfügt haben würde, wenn ihm bewußt gewesen wäre, daß er ein fristlos gültiges Privattestament errichte. Hieraus ergibt sich die Unerheblichkeit der in Rede stehenden Äußerungen auch für den Fall, daß der Erblasser mit ihnen nicht lediglich unbequeme Frager abgeschüttelt haben sollte. Es braucht deshalb auf die von der Revision aufgeworfene Frage, ob das Berufungsgericht bei der Berücksichtigung dieser Möglichkeit die Beweislast richtig verteilt hat, nicht eingegangen zu werden.